



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Liebe Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie fröhliche Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023!
Ihr Steuern agrar-Team

Tarifiermäßigung vor dem Aus

Am Ende nutzte auch eine Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt nichts: Die Tarifiermäßigung läuft Ende des Jahres aus (Tarifglättung). Sie fand immer für einen Zeitraum von drei Jahren statt. Bislang gab es drei Zeiträume: 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022.

Für den letzten Zeitraum können Sie noch einen Antrag auf Tarifiermäßigung mit der Steuererklärung 2022 einreichen. Wenn Sie vergessen haben, einen Antrag zu stellen: Einen Antrag können Sie auch nachträglich stellen, sofern Ihr Steuerbescheid des letzten Jahres des betroffenen Zeitraumes noch nicht rechtskräftig ist (FG Niedersachsen, Urteil vom 6.4.2022, Az.: 3 K 20/22).

Steuererleichterungen für Solarstromerzeuger

Die Bundesregierung plant zahlreiche Steueränderungen für Solarstromerzeuger. Die Details stehen noch nicht fest. Es zeichnet sich aber folgendes ab:

Einkommensteuer: Ab dem 1.1.2023 zahlen Sie für Anlagen mit bis zu 30 Kilowatt Leistung (30 kW) keine Einkommensteuer mehr. Es zählt die Leistung im Marktstammregister. Hier die Details:

- Es spielt keine Rolle, ob Sie den Strom selbst verbrauchen, einspeisen oder verkaufen.
- Begünstigt sind Anlagen auf Einfamilienhäusern oder auf Gewerbeimmobilien.
- Betreiber von Altanlagen sollen

ebenfalls davon profitieren. Wie genau steht noch nicht fest.

- Wer mehrere Anlagen betreibt, kann die Befreiung für insgesamt 100 kW in Anspruch nehmen.
- Die bisherigen Vorteile wie Investitionsabzugsbetrag oder degressive Abschreibung bleiben bestehen.

Umsatzsteuer: Die Regierung plant für Betreiber von Anlagen mit bis zu 30 kW die Umsatzsteuer auf 0% zu setzen. Es soll, wie bei der Einkommensteuer, die Leistung im Marktstammregister gelten. Das würde bedeuten: Wer eine Anlage kauft, bekommt die Vorsteuer erstattet (Nettopreis) und muss keine Umsatzsteuer für den Strom ans Finanzamt

abführen. Die neue Regelung sollen auch Betreiber in Anspruch nehmen dürfen, die ihre Anlage vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen haben. Altanlagenbetreibern stünde ein Wahlrecht zu.

Das könnte für einige Landwirte attraktiv sein. Denn wer für den Kauf einer Anlage vor dem 1.1.2023 die Vorsteuer vom Finanzamt zurückbekommen hat (Vorsteuererstattung) dürfte diese behalten und müsste trotzdem ab dem 1.1.2023 keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeben. Was genau von den Umsatzsteuerplänen letztendlich seinen Weg ins Gesetz findet, entscheidet sich in den kommenden Wochen.

Einnahmen-Überschuss-Rechner: Abzugsbremse für Zinsen

Für Einnahmen-Überschuss-Rechner wird es künftig schwieriger, bei der Gewinnermittlung Schuldzinsen in vollem Umfang abzusetzen. Bislang gilt die Abzugsbremse für buchführende Betriebe. Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch Einnahmen-Überschuss-Rechner davon betroffen sind.

Zinsen für Betriebskredite, dürfen Sie immer dann nicht voll absetzen, wenn Sie mehr aus dem Betriebsvermögen entnommen haben, als Sie Ihrem Betrieb zuvor durch Einlagen und Gewinne zugeführt haben (Überentnahme). Das Finanzamt addiert dazu Ihre Über- bzw. Unterentnahmen fortlaufend seit 1999 zusammen. Weist dieser Saldo eine

Überentnahme aus, greift die Abzugsbremse. Dann dürfen Sie die betrieblichen Zinsen in Höhe von 6 % des Überentnahme-Betrages (abzüglich 2050 € Freibetrag) bei der Gewinnermittlung nicht absetzen.

Überentnahmen gelten nicht für Investitionskredite, mit denen Sie Ihr Anlagevermögen finanzieren. Daher sollte Ihnen die Bank das Investitionsdarlehen auf ein spezielles Konto auszahlen und nicht auf ein laufendes Konto überweisen. Denn dann ist der Zusammenhang zwischen Kreditaufnahme und Investition eindeutig – und die Frage der Überentnahmen spielt für dieses Darlehen keine Rolle mehr (BFH, Urteil vom 17.5.2022, Az.: VIII R 38/18).

Feldinventar: Neue Werte sorgen für steuerpflichtige Umstellungsgewinne

Haben Sie Ihr Feldinventar bewertet? Dann beachten Sie: Die Finanzbehörden haben in diesem Jahr die Werte für die Standardherstellungskosten angehoben. Dadurch kann es zu einem Umstellungsgewinn kommen. Damit sich die zusätzliche Steuerlast in Grenzen hält, dürfen Sie ausnahmsweise in Ihrer Schlussbilanz für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 bzw. das Wirtschaftsjahr 2022 eine steuermindernde Rücklage bilden.

Die Höhe darf allerdings maximal 80 % des Umstellungsgewinnes betragen und Sie müssen die Rücklage in den folgenden Wirtschaftsjahren mit mindestens 25 % des Betrages wieder gewinnerhöhend aufzulösen.

Hintergrund: Sie müssen Ihr Feldinventar steuerlich nicht bewerten. Sie haben stattdessen ein Wahlrecht. Wenn Sie sich für die Bewertung entschieden haben, sind Sie daran allerdings für immer gebunden. Das hatte

bereits vor Jahren das Finanzgericht Sachsen-Anhalt so entschieden.

In der Regel lohnt sich eine Aktivierung ohnehin nicht. Denn für die meisten Landwirte gilt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni). Somit fallen Herstellungskosten für Früchte an, deren Ernte erst im nächsten Wirtschaftsjahr ansteht (BMF-Schreiben vom 8.11.2022; Az.: IV C 7 - S 2163/21/10001 :003).

Stolperfalle Abfärbung

Erzielen Sie mit Ihrer landwirtschaftlichen Personengesellschaft auch gewerbliche Einnahmen? Dann sollten Sie die sogenannte Abfärbung im Blick halten, um nicht in eine Steuerfalle zu tappen. Dabei gibt es zwei Varianten:

1. Generieren Sie mit Ihrer landw. Personengesellschaft nebenbei gewerbliche Einkünfte z. B. aus dem angegliederten Hofladen, färben schon geringfügige Einnahmen ab.

Achten Sie auf folgende Grenzen: Ihre gewerblichen Einnahmen dürfen 3 % des Gesamtnettoumsatzes oder 24 500 € nicht überschreiten. Halten Sie die Grenzen ein, hat Ihre GbR oder KG zwar zwei Einkunftsarten nebeneinander; die Abfärberegulation greift jedoch nicht. Überschreiten Sie eine dieser beiden Grenzen, gelten alle Einkünfte Ihrer landwirtschaftlichen Personengesellschaft als gewerblich. Sie müssen in diesem Fall Gewerbesteuer auch auf die landw. Urproduktion zahlen. Zudem fallen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte weg, die Sie zuvor steuerlich zu Ihren Gunsten nutzen konnten.

Negative Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit färben nicht auf die Einkünfte einer landwirtschaftlichen GbR ab. Erwirtschaften Sie also zum Beispiel mit Ihrem Hofladen in den ersten Jahren Verluste, „infizieren“ diese nicht Ihre landwirtschaftlichen Einkünfte (BFH, Az.: IV R 5/15).

2. Etwas anderes gilt hingegen, wenn Ihre landw. Personengesellschaft an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt ist. Dann wird die Infektion als Aufwärtsinfektion bzw. -abfärbung bezeichnet. Hierbei gilt eine Besonderheit: Es gibt keine Bagatellgrenze, schon geringfügige Einkünfte aus der Beteiligung an der gewerblichen Personengesellschaft reichen aus, um auf die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Personengesellschaft abzufärben. Zudem führen auch negative gewerbliche Einkünfte zu einer Infektion. Allerdings muss nun noch abschließend der BFH sein Urteil zu diesem Sachverhalt fällen (FG Münster, Urteil v. 13.5.2022, Az.: 15 K 26/20, Revision beim Bundesfinanzhof, Az.: IV R 18/22).



Wichtige Steueränderungen für Landwirte

Der Bundesrat hat Anfang Oktober einigen Steueränderungen zugestimmt, von denen auch Landwirte betroffen sind. Hier die Wichtigsten:

- **Pauschalierungssatz:** Die Umsatzsteuerpauschale sinkt zum 1.1.2023 von derzeit 9,5 auf 9,0%. Die Bundesregierung muss den Pauschalierungssatz jährlich überprüfen und ggf. anpassen, wenn es zu einer Über- oder Unterkompensation kommt. Der

neue Pauschalierungssatz beruht auf Berechnungen des Bundesfinanzministeriums und des Bundeslandwirtschaftsministeriums.

Unter diesen Vorzeichen kann sich für einige Betriebe ein Wechsel in die Regelbesteuerung lohnen. Vor allem Veredler, denen die niedrigen Preise schlechte Ergebnisse bescheren und die eventuell vor einer Betriebsteilung stehen, um die Pauschalierungsgrenze

von 600 000 € Gesamtumsatz pro Kalenderjahr (netto) einzuhalten, sollten die Situation noch einmal neu bewerten. Zumal der Aufwand für eine Betriebsteilung nicht zu unterschätzen ist.

- **Hof Cafés:** Bis Ende 2023 können diese weiterhin 7% Umsatzsteuer auf Speisen abrechnen (gilt nicht für Getränke). Eigentlich sollte diese Regelung Ende des Jahres 2022 auslaufen.

Ermäßigter Steuersatz: Das müssen Biogas- und BHKW-Betreiber jetzt wissen

Um die Verbraucher zu entlasten, hat die Bundesregierung nicht nur für Gas den Umsatzsteuersatz rückwirkend zum 1.10.2022 und befristet bis zum 31.3.2024 von 19 auf 7% reduziert, sondern auch für „Fernwärme“. Deshalb müssen auch Landwirte, die Wärme aus Biogasanlagen oder Blockheizkraftwerken verkaufen, die Steuersenkung berücksichtigen.

Im Jahr 2023 gilt, unabhängig davon, ob Sie mit Ihrem Abnehmern monatlich oder nur einmal im Jahr abrechnen, der ermäßigte Steuersatz von 7%. In den Jahren 2022 und 2024 hat die Steuersatzsenkung jedoch, je nachdem, wie Sie mit Ihren Abnehmern abrechnen, unterschiedliche Konsequenzen:

Abrechnung für das Jahr 2022...

- monatliche Abrechnung nach Zählerstand: Hier gelten 7% nur für die Monate Oktober bis Dezember 2022.
- Jahreslieferungen mit Ablesen des Zählerstandes im Zeitraum 1.10.–31.12.2022: In diesem Fall dürfen Sie für die im gesamten Ablesezeitraum gelieferte Wärme 7% in Anspruch nehmen.

Dies gilt auch dann, wenn Sie bereits Abschläge mit 19% Umsatzsteuer vor dem 1.10. eingezogen haben. Sie müssen dazu nicht einmal die Abschläge im Nachhinein

korrigieren. Sie dürfen die Umsatzsteuer über die abschließende Jahresabrechnung berichtigen.

...und das Jahr 2024

- monatliche Abrechnung nach Zählerstand: Für die Lieferungen in den Monaten Januar bis März 2024 gelten 7%.
- Bei Jahreslieferungen mit Ablesen des Zählerstandes im Zeitraum 1.1.–31.03.2024 ebenfalls 7%.
- Bei Jahreslieferungen mit Ablesen des Zählerstandes im Zeitraum 1.3.–31.12.2024 müssen Sie für den gesamten Ablesezeitraum 19% in Rechnung stellen. Allerdings können Sie eine Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen und die Jahreslieferung auf zwei Zeiträume aufteilen:
 - 1.1. bis 31.3.2024: 7%
 - 1.4. bis 31.12.2024: 19%.

Ob der ermäßigte Steuersatz auch für unentgeltliche Wertabgaben gilt, ist unklar. Allerdings sind diese nach dem Umsatzsteuergesetz einer Lieferung gleichgestellt. Somit müssen sie steuerlich auch gleich behandelt werden. Außerdem ist eine unterschiedliche Besteuerung desselben Produktes nicht zulässig. Daher gehen Steuerexperten davon aus, dass die Steuersatzsenkung auch für „unentgeltliche Wertabgaben“ gilt. Akzeptiert das Finanzamt dies in Einzelfällen nicht, sollten Sie Einspruch einlegen.

Denken Sie an die Bauabzugssteuer

Immer wenn Sie einem Bauunternehmer aus dem In- oder Ausland einen Auftrag erteilen, benötigen Sie von diesem zusammen mit der Rechnung einen „Bescheid zur Freistellung von der Bauabzugssteuer“.

Das Dokument ist bares Geld wert, denn ohne den Nachweis müssen Sie 15% von der Rechnungssumme

(inkl. Umsatzsteuer) als Einkommensteuer für den Bauunternehmer an das Finanzamt abführen. Sie brauchen die Bauabzugssteuer allerdings nicht zahlen, wenn: die Auftragssumme max. 5 000 €/Jahr beträgt (Freigrenze) oder Sie nur Baumaterial geliefert bekommen.

Wichtig: Wenn Sie sich eine Photo-

voltaikanlage auf Ihrem Dach installieren lassen, handelt es sich auch um eine Bauleistung. Für diese müssen Sie ebenfalls die Bauabzugssteuer zahlen bzw. für diese benötigen Sie einen Freistellungsbescheid (Bundesministerium für Finanzen, Schreiben vom 19.7.2022, Aktenzeichen: BStBI 2022 I S.1229).

Grundsteuer: Bescheid sorgfältig prüfen!

Zwar wurde die Abgabefrist für die „Grundsteuererklärung“ bis Ende Januar 2023 verlängert. Dennoch haben bereits einige Landwirte ihre Erklärungen beim Finanzamt eingereicht und auf den ersten Höfen flattern die Feststellungsbescheide ins Haus. Prüfen Sie diese Bescheide sorgfältig und achten darauf, ob Sie die Wohnfläche

richtig angegeben haben. Haben Sie zu viel eingetragen, zahlen Sie zu viel Grundsteuer. Tipp: Sogenannte „Zubehörräume“ wie z. B. Keller, Abstellräume, Waschküche, Trocken- oder Heizungsräume u. ä., sowie Garagen zählen nicht zur Wohnfläche. Haben Sie diese Räume dennoch angegeben und wurden sie bereits im Bescheid

berücksichtigt, legen Sie Einspruch ein und beantragen eine Richtigstellung. Achtung: Ihr Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Finanzamt sein. Wenn Sie diesen per Post verschicken, gilt er spätestens drei Tage nach dem Datum des Poststempels als bekannt gegeben.

Wird die Beteiligung an einer 51a-Gesellschaft zur Steuerfalle?

Ein Landwirt war zu 97 % an einer 51a-Gesellschaft beteiligt und hatte dieser unter anderem Ställe und Vieheinheiten überlassen. Im Gegenzug erhielt er von der Kommanditgesellschaft (KG) einen Vorabgewinn. Sowohl der Landwirt als auch die KG pauschalierten ihre Umsätze (gem. § 24 UStG). Das Finanzamt verlangte hingegen für den Vorabgewinn Umsatzsteuer. Zu Unrecht so Richter am Finanzgericht Münster. Aus Sicht der Rechtsprechung liege eine Organschaft vor. Die Zahlung des Vorabgewinnes sei daher ein „Innenumsatz“, wofür keine Umsatzsteuer anfallt.

Was zunächst nach einer positiven Botschaft klingt, kann auch für jene zu einer Steuerfalle werden, die einen Stall gebaut, verpachtet und auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet haben, um sich die Vorsteuer aus der Investition erstatten zu lassen. Wer einen solchen Stall an einer 51a-Gesellschaft verpachtet und auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet hat, muss für die Pacht Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, andernfalls ist kein Vorsteu-

erabzug möglich. Nach dem Urteil des Finanzgerichtes Münster liegt aber unter diesen Umständen ein „Innenumsatz“ vor. Konsequenz: Der verpachtende Landwirt durfte auch keine Vorsteuer ziehen. Das könnte auch rückwirkend Konsequenzen haben. Denn das Finanzamt würde, sofern formell möglich, in diesem Fall die Vorsteuer auch für die zurückliegenden Jahre korrigieren bzw. von dem Verpächter zurückverlangen – im Regelfall für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren. Eine Vorsteuerkorrektur dagegen kann nur dann stattfinden, wenn sich die wesentlichen Verhältnisse verändert haben (gem. § 15a UStG). Das dürfte unter diesen Umständen nicht der Fall sein. Da die Münsteraner Richter Revision zugelassen haben, liegt der Ball nun beim Bundesfinanzhof.

Tipp: Wenn Sie davon betroffen sein sollten, dann legen Sie gegen Ihren Steuerbescheid Einspruch ein, und halten Sie diesen solange „offen“, bis der Bundesfinanzhof über den Fall entschieden hat (FG Münster, Urteil vom 26.4.2022, Az.: 15 K 137/18 U).

kurz und bündig

Umlegungsverfahren: Bringen Sie Flächen in ein Umlegungsverfahren ein, achten Sie bei einem anschließenden Verkauf von Bauplätzen immer darauf, ob die Flächen vorher im Betriebs- oder Privatvermögen waren. Vor allem wenn Sie zuvor beim Finanzamt keine Betriebsaufgabe für den Hof erklärt haben, handelt es sich in der Regel bei den verkauften Flächen weiterhin um zu versteuern-

des Betriebsvermögen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.4.2022, Az.: VI R 22/20).

Bauernhof als Klassenzimmer: Haben Sie an der hessischen Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“ teilgenommen? Dann dürfen Sie einen Einkommensteuer-Freibetrag in Höhe von 3 000 € für die erhaltene und zu versteuernde Förderung in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie müssen nur

den Betrag versteuern, der den Freibetrag von 3 000 € übersteigt.

13a-Landwirte: Ermitteln Sie Ihren Gewinn für ein Rumpfwirtschaftsjahr, gilt folgendes: Sie können zwar den Grundbetrag zeitanteilig ansetzen, Pachteinnahmen müssen Sie hingegen vollständig in dem Wirtschaftsjahr verbuchen, indem Sie diese eingenommen haben (Bundesfinanzhof, Urteil v. 8.6.2022, Az.: VI R 30/20).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.